

Amts Blatt

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

— Nro. 26. —

Breslau, den 1ten Juli 1812.

Bekanntmachung.

Die Umstände des Staats erfordern dringend die unverzügliche Ausführung der Königl. Verordnungen vom 24ten v. M.

wegen Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer.

Seiner Königl. Majestät Wille ist es, daß sie mit strenger Gerechtigkeit und der durch die Umstände nöthig gewordenen Genauigkeit und Beschleunigung geschehe; es werden aber dabei diejenigen Modifikationen, welche das Wohl des Ganzen und der Einzelnen erfordert, berücksichtigt werden. Zu diesem Zwecke haben Höchstselbst ernannt, und ihm insbesondere auch die Selbstüberzeugung davon, daß die einkommenden Gelder lediglich zu den bestimmten Zwecken verwendet werden, und deren Mittheilung an das Publikum zur Pflicht gemacht.

An ihn sind also alle, auf diese Sache Bezug habenden Gegenstände zu adressiren.

Zu Provinzial-Commissarien sind bestellt:

für Ostpreussen: der Landhofmeister und Regierungs-Präsident von Kuerswald;

= Litthauen: der Geheime Staatsrath von Schön;

= Westpreussen: der Regierungs-Präsident Wismann;

= das Breslausche Regierungs-Departement: der Regierungs-Vice-Präsident
Merkel;

= das Liegnitzsche Regierungs-Departement: der Regierungs-Präsident von
Erdbmannsdorff;

für die Churmark: der Präsident von Goldbeck;

= die Neumark: der Cammer-Direktor Grothe;

= Pommern: der Landrath von Derßen.

Bei allen Commissionen ist besonders darauf Rücksicht genommen, daß dem Publikum schon als zuverlässig und redlich bekannte Männer, welche bereits bestimmte Gehälter haben, dabei angestellt, und also die Kosten vermieden werden.

Da die Commissionen sich überall unverzüglich in Thätigkeit setzen, und nach den, zur völligen und offenen Belehrung des Publikums, hier folgenden Instructionen verfahren werden, so fangen die in der Instruction vom 24sten v. M. gesetzten Fristen mit dieser Bekanntmachung an, und ich fordere hierdurch alle Eingeseßnen auf, sich wegen ihrer Vermögensangaben und sonst darnach einzurichten.

Berlin, den 6ten-Juny 1812.

Der Staatskanzler Hardenberg.

Verordnungen der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 263. Wegen einer Kirchen-Collecte zum Aufbau des abgebrannten Schulhauses in Mittel-Langen-Bielau

Bei dem am 17ten Februar d. S. in Langen-Bielau ausgebrochenen Feuer ist auch das Schulhaus und zweite Organistenhaus in Mittel-Langen-Bielau ein Raub der Flammen geworden. Durch diesen Brand sind 50 Besizungen zerstört und gegen 100 Familien fast an den Bettelstab gerathen, auch ist für sie besonders dormalen keine Aussicht, durch eigenen Fleiß und Betriebsamkeit sich bald empor zu helfen, weil die Einwohner von Langen-Bielau größtentheils aus Webern und Fabricanten bestehen, deren Gewerbe jetzt sehr darnieder liegt.

Die Kirchen-Casse ist kaum im Stande, ihre currenten Ausgaben zu bestreiten, weil sie durch den Neubau des Organisten- und Schulhauses in Ober-Langen-Bielau im Jahre 1809 zu sehr mitgenommen worden. Diese Umstände haben das hohe Departement für den Cultus und öffentlichen Unterricht im hohen Ministerio des Innern bewogen, eine Kirchen-Collecte in sämmtlichen protestantischen Kirchen der Provinz zum Aufbau des Schul- und zweiten Organistenhauses in Mittel-Langen-Bielau zu bewilligen. Wir fordern daher sämmtliche Herrn Superintendenten auf, diese Collecte, welche vorher von den Kanzeln bekannt zu machen ist, in sämmtlichen Kirchen des Ihrer Aufsicht anvertrauten Superintendentur-Bezirks sammeln zu lassen, und die eingegangenen Beiträge seiner Zeit unter Einsendung der gewöhnlichen Nachweisung an die Haupt-Collecten-Casse zur weiteren Beförderung abzuliefern.

G. S. Juni III. 54. Breslau den 17ten Juni 1812.

Geistliche- und Schulen-Deputacion der Breslauschen Regierung.

Nro. 264 Aufforderung an sämmtliche landrätthliche und magistratualische Behörden in Betreff der Nachweisung vom Zustande der Privat-, Berg- und Hüttenwerke, und der metallischen und mineralischen Fabriken.

Sämmtliche landrätthliche und magistratualische Behörden werden in Bezug auf die am 6ten April c. in Nro. 15. des Amts-Blattes unter Nro. 148. ertheilten Anweisung, in Betreff der einzureichenden Nachweisung vom Zustande der Privat-Berg- und Hütten-Werke und der metallischen und mineralischen Fabriken, auf den Grund eines, von dem Cheff des Departements für die Gewerbe und den Handel eingegangenen Rescripts vom 3ten dieses hiermit aufgefordert, die Gegenstände der in Rede stehenden Nachweisung nach folgender Ordnung zu rangiren:

Eisenerz- und Eisenstein-Gräbereien,

wobei die Anzahl der Gruben mit anzumerken.

Eisen-Hütten-Werke,

wobei auch anzumerken, die Zahl der

Hohen-Defen,

Cupolo-Defen,

Flamm-Defen,

Luppenfeuer,

Krisch- und Lbschfeuer,

Stabhämmer,

Kent- und Zain-Hämmer,

Schwarzblech-Hämmer,

Weißblech-Hämmer,

Blechwalzwerke,

Blechverzinnerereien,

Drathzüge,

Stahlhämmer,

Ankerschmieden,

Gewebr-Fabriken,

Lbsfel-Fabriken.

Kupfer-Berg-Werke,

wozu die Zahl der Gruben mit anzumerken.

Kupfer-Hütten-Werke,

worunter Koh-, Kupfer-, Hütten- und Seiger-Hütten, also auch die sogenannte Silber-Affinerie mit einbegriffen sind.

Kupfer-Hämmer,

wobei die Zahl der Breit-Hämmer, der Tief-Hämmer, mit anzumerken.

Messing-Werke,

wobei die Zahl der Brenn-Defen,

Kessel-Hämmer,

Lattun-Hämmer,

Walz-Werke,

Drathzüge, anzumerken.

Blei-Bergwerke,

mit Angabe der Zahl der Gruben:

Blei-Hütten=Werke,

Zinn-, Berg- und Hütten=Werke,

Galmei-Gruben,

Zink-Hütten,

wobei die Zahl der Oefen und die Anzahl der drinnen liegenden Re-
sorten anzumerken.

Arsenik-Bergwerke,

mit Angabe der Zahl der Gruben.

Arsenik-Hütten,

Blaufarbe=Werke, mit Angabe der Glas-Oefen und Mühlen,

Grünspan-Fabriken,

Mennige-Fabriken,

Bleiweiß-Fabriken,

Salpeterereien;

Salinen mit Angabe der Gradir-Häuser und der Anzahl der Pfannen;

Alaun-Bergwerke,

Alaun-Hütten, mit Angabe der Anzahl der Pfannen, mit Bemerkung, ob der
Alaun aus Erzen oder aus Steinkohlen fabricirt wird.

Bitriol-Siedereien, mit Bemerkung der Art des Bitriols, der gesotten wird.

Schwefel-Hütten,

Salmiak-Fabriken,

Fabriken von andern Salzen (insofern sie nicht unter den vorhergehenden
Rubriken besonders aufgeführt sind).

Fabriken von Bitriol-Dehl, Schwefelsäure, Scheidewasser und andern
chemischen Präparaten.

Pulvermühlen,

Steinkohlen-Gruben,

Braunkohlen-Gruben,

Dorf-Gräbereien,

Steinbrüche, als:

Marmorbrüche,

Kalksteinbrüche,

Alabasterbrüche,

Gipssteinbrüche,

Sandsteinbrüche,
Dachschieferbrüche.

Kalk = Brennereien, }
Gips = Brennereien, } mit Angabe der Zahl der Oefen.
Porzellan-, Stein-uth-, Fayence = Fabriken,
Ehon = Pfeiffen = Fabriken,
Glas = Hütten;
Spiegel = Fabriken,
Bleistift = Fabriken.

Bergbau auf andere Erze; (insofern sie unter den vorhergehenden Rubriken nicht besonders aufgeführt sind) mit namentlicher Angabe derselben und Bemerkung der Zahl der Gruben.

Hütten = Werke anderer Art; (insofern sie unter den vorhergehenden Rubriken nicht besonders aufgeführt sind) mit namentlicher Angabe derselben.

Mineral = Quellen :

Hiernach ist mit der Nachweisung pro 1812 der Anfang zu machen, und derselben eine summarische Recapitulation beizufügen. Diejenigen Etablissemens sind aber nicht mit aufzunehmen, welche vermöge des Berg = Regals durch die Ober = Berg = Aemter verwaltet werden. Die Tabelle muß im künftigen Jahre, Ende Januar zuerst eingereicht werden.

Diejenigen Behörden übrigens, welche mit dieser Nachweisung pro 1811 noch in Rückstand sind, werden erinnert, solche bei 2 rthlr. Strafe ungesäumt einzusenden.

P. VI. Jun. 331. Breslau den 18ten Juni 1812.

Polizei = Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 265. Wegen eines Druckfehlers in den neuen Zettel = Registern der Dorf = Einnahmer, betreffend die Steuerzettel Nro. 14.

In denen den Consumtions = Steuer = Aemtern zugefertigten neuen Zettel = Registern für die Dorf = Einnahmer findet sich ein Druckfehler; indem der Preis der Steuer = Quittungen No. 14. über 3 Scheffel Rothen = Brandtwein = Schrot auf 18 sgl. 8 d'. angesetzt ist, wogegen die resp. Zettel selbst, ganz richtig, nur auf 18 sgl. gestellt sind. Die Aemter werden daher angewiesen, diese in den Zettel = Registern sub No. 14. zu viel angeetzten 8 d'. zu streichen, und auf solche Weise, sämmtliche ihnen zugekommenen, auch die bereits an die Dorf = Einnahmer vertheil-

ten

ten resp. Zettel-Register zu rectificiren, und die Dorf-Recepturen anzuweisen, nicht mehr als 18 Sgl. für einen Brandwein-Schrot-Zettel a 3 Scheffel zu erheben.

A. D. III. 324. Junius. Breslau, den 20sten Juny 1812.

Abgaben-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 266. Das Straf- und Zwangs-Verfahren in Gewerbesteuer Defraudations-Sachen betreffend.

Es ist nach dem Rescript der Königl. Section des Departements der Staats-Einkünfte für die directen und indirecten Abgaben vom 29sten Mai c. bestimmt worden, daß bei Beurtheilung der Gewerbesteuer-Estrafen kein Unterschied in der Zeit, für welche die Abgabe defraudirt worden, gemacht werden soll.

Diese Zeit mag in dem Laufe eines Jahres ein oder mehrere Quartale betragen, immer hat derjenige, welcher ein Gewerbe ohne den gesetzlichen Gewerbeschein betrieben, nach dem Edict vom 2ten Nov. pr., außer den einfachen mindestens 1 Rthlr. betragenden Gefällen, die 6fachen Gefälle als Strafe vermerkt.

Rücksichtlich dieser Bestimmung ist daher auch die dem Königl. Polizeipräsidenten hieselbst, den Polizei-Directorien und den landrätlichen Officiis, Innhalt der Instruction vom 7ten Februar c. Abschnitt IV. ertheilte Befugniß zu den Entscheidungen in geringeren Gewerbesteuer Defraudations-Sachen bis auf den Straf-Betrag von 6 Rthlr. erweitert und zugleich festgesetzt, daß in keinem Fall auf einen geringeren Betrag erkannt werden soll.

Bis zu diesem Straf-Betrage können also die genannten Behörden durch ein Resolut ohne weitere Anfrage erkennen.

Dieser Straf-Betrag wird, wie gedacht, durch die 6fachen Gefälle constituirte, und wie bereits nach der allegirten Instruction vorgeschrieben worden, erhält das von $\frac{1}{2}$ tel die Straf-Casse und $\frac{1}{3}$ tel der Denunciant. Die defraudirten einfachen Gefälle fließen dagegen ganz rein zur Königl. Casse, und werden unter den übrigen Gewerbe-Steuern berechnet.

So auch müssen die Resolutions-Gebühren, welche bei einer Strafe von 6 Rthlr. nie mehr als 12 gr. betragen, ohne allen Abzug inter poenalia berechnet werden.

Die dieserhalb zu verhandelnden Acten müssen jederzeit in chronologischer Ordnung geführt, und darinn zuerst das Denunciations-Protocoll, demnachst die Vernehmung des Denunciaten und der etwanigen Zeugen auch das abgefaßte Resolut und Publications-Protocoll, gehdrig versehen, angetroffen werden. Selbige müssen auch mit einem ordentlich überwriebenen oder rubricirten Umschlage-Bogen

gen versehen werden, und des Weisheits wegen haben wir die untenstehende Acten-
Ueberschrift zur Nachricht für die Behörden anfertigen lassen.

Diese Ordnung ist nicht nur gesetzlich, sondern auch deshalb unumgänglich erforder-
lich, damit, wenn Denunciat nach Verlauf der 10tägigen Frist a die publica-
tionis resoluti, entweder den Recours an die Königliche Regierung oder die
Provocation auf gerichtliche Gehör ergreift, die Acten sogleich auf den Antrag
desselben an die betreffende Behörde eingereicht werden können.

Hiernach haben sich demnach die obgedachten Polizei-Behörden sowohl, als
die wegen Berechnung der Gefälle und Strafen in Berührung kommenden Hebung-
Behörden genau zu achten. Die Magistrate dagegen, welche die Acten zur Ent-
scheidung an uns einreichen müssen, werden diese Bestimmungen sich ebenfalls ge-
hörig bekannt machen, damit die Acten jederzeit vollständig eingehen und nicht auf
ihre Kosten remittirt werden dürfen.

P XII Juny. 69. Breslau, den 22sten Juny 1812.

Abgaben- und Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

A c t e n - U e b e r s c h r i f t :

Policei - Präsidium	} zu
- Directorium	
Landrathl. Oificium	
Magistrat	

A c t a - D e n u n c i a t i o n i s

des Polizei-Commissarii, Ausrenters oder Accise-Auffsehers N. N. zu N.
entgegen

den N. N. zu N.

wegen eines, ohne Gewerbschein
betriebenen Handels mit Taback.

Der Denunciat hat, ausser der einfachen unter den Gewerbe-Steuern cur-
rent zu berechnenden 1 Rthlr. betragenden Gefälle nach dem Edict vom 2ten Nov.
1810. §. 2. an Strafe verwirkt:

- 1) die 6fachen Gefälle mit = = = = 6 Rthlr. —
- 2) die Resolutions-Gebühren = = = = = — 12 gr.
- 3) Dieser Proceß ist bei dem Kreissteuer oder Accise-Amte
zu N. in dem Gewerbesteuer-Proceß-Register pro 18 $\frac{1}{2}$ sub No. — einge-
tragen.
- 4) Pflichtmäßige Anzeige über die Familien-Verhältnisse, oder Vermögens-Um-
stände des Denuntianten.

Nro. 267. Wegen der von der Meß- Accise- Commission zu Frankfurth a/D. zu ertheilenden Geld- Exportations- Bescheinigungen.

Da ohne Stöhrung des Verkehrs auf der Frankfurther Messe, die gesetzlichen Vorschriften wegen der Exportation der Scheide- Münze und des Courants auf die Losungen der Meß- Verkäufer nicht angewendet werden können, vielmehr den Waaren- Verkäufern des Auslandes nachgelassen sein soll, die erweisliche Losung an Scheide- Münze und Courant mit nach dem Auslande zu führen, bei der Kürze der Zeit aber es nicht möglich ist, die geordneten Exportations- Pässe zu extrahiren, so hat die Königl. Abgaben- Section des Departements der Staats- Einkünfte bereits unterm 19ten Februar c. verfügt:

daß den ausländischen Waaren- Verkäufern über ihre mitzunehmende Losung in Courant und Scheide- Münze, von Seiten der Frankfurther- Meß- Accise- Commission Exportations- Bescheinigungen ertheilt werden sollen, welche Bescheinigungen die Accise- Zoll- und Grenz- Beamten vollkommen zu respectiren haben; ohne solche aber keine von den ausländischen Meß- Waaren- Verkäufern bei sich habende Quantitäten in Courant oder Scheide- Münze, ins Ausland passiren lassen dürfen.

Diese, den Grenz- Zoll- Aemtern und respect. Officianten bereits durch die Steuer- Räthe bekannt gemachte Anordnung, soll, nach einer anderweiten Verfügung der Königl. Abgaben- Section vom 10ten d. M. auch noch ferner bis auf weitere Bestimmung in Kraft bleiben. Die Grenz- Aemter und Beamten werden daher hiermit angewiesen, die vorgebachten von der Meß- Accise- Commission zu Frankfurth a/D. ertheilten Geld- Ausfuhr- Scheine noch weiterhin zu respectiren.

A. D. 335. Junius. III. Breslau, den 22sten Junius 1812.

Breslauer- und Meißner- Abgaben- Deputation der Breslauer Regierung.

Nro. 268. Die Bestimmung der Forst- Ordnung von 1756. daß vom 24sten Juny an junge Haasen geschossen werden dürfen, wird aufgehoben.

Nach einer Verfügung des Departements für Gewerbe und Handel im Ministerio des Innern und des Departements für die Staats- Einkünfte im Ministerio der Finanzen vom 21sten v. M., ist die Bestimmung des §. 7. Tit. XVI. der Forstordnung von 1756, nach welcher in hiesiger Provinz vom 24sten Juny jeden Jahres an junge Haasen geschossen werden dürfen, dahin abgeändert worden, daß für die Provinz Schlessien, so wie es für Ostpreußen geschehen ist, der Anfang der Jagd nicht mehr wie bishero auf den 24sten August, sondern auf den 1sten September jeden Jahres statt finden soll, welches hiermit zur Nachachtung mit der Erwartung bekannt gemacht wird, daß Ueberschreitungen dieser Vorschrift
nach

nach Tit. XVII. der Forstordnung vom 19ten April 1756 §. 1. werden bestraft werden, und den vierten Theil der Strafe der Denunciant erhalten soll.

G. VI. Juny 51. Breslau, den 25sten Juny 1812.

Königl. Bresl. Regierung.

Verfügungen der Königl. Preuß. Departements-Commission zu Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer.

Nro. 1. Betreffend die von dem in Staats- und andern Papieren bestehenden Vermögen zu entrichtenden Vermögenssteuer.

Nach dem §. 3. des Allerhöchsten Edicts vom 24sten Mai c. wegen Erhebung einer Vermögens- und Einkommensteuer kann dasjenige Vermögen, welches in Staats- und andern öffentlichen Papieren besteht, in denselben Papieren, oder in öffentlichen Papieren anderer Art, oder in baarem Gelde nach demjenigen Cours versteuert werden, den die Staatspapiere bei der Publikation des Edicts in der Börse zu Berlin, und die Communal-Papiere, da wo sie ausgegeben sind, gehabt haben.

Um den Eingefessenen in diesem Stücke die nun unverzüglich vorzunehmenden Vermögens-Angaben zu erleichtern, wird dieser Cours von den öffentlichen und den zinsbaren Communal-Papieren in der beiliegenden Nachweisung hierdurch bekannt gemacht, mit dem Bemerken, daß nur hiernach die Course zu berechnen sind, und daß die verfallenen Zins-Coupons der Communal-Papiere, so wie die unzinbaren nur zur Abtragung der Steuer von eben demselben Papiere angenommen werden. Der nöthigen Uebersicht halber sind in den Vermögens-Angaben die Buchstaben und Nummern der Obligationen, und wo sie dergleichen nicht haben, das Datum derselben zu vermerken. Breslau, den 24. Juni 1812.

Königl. Preuß. Departements-Commission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer.

Nachweisung des Geld-Courfes von sämmtlichen circulirenden Staats- und andern Papieren, vom 28sten May 1812.

Berliner Banco-Obligations, imgl. Banco-Noten und Banco-Kassenscheine	=	=	=	=	Rthl. 34.
Staatsschuldscheine, und diejenigen noch existirenden Obligationen, welche die Bestimmung haben in Staatsschuldscheine verwan delt zu werden	=	=	=	=	— 34.

Holländische Obligations	"	"	"	"	Rthl. 48.
Wittgensteinsche dito	à	4½ pro Ct.	"	"	— 36.
dito	dito	à 4 pro Ct.	"	"	— 34.

Den Wittgensteinschen Obligationen gleich zu achten sind:

- 1) Die noch rückständigen Obligationen der Anleihe in Frankfurt a. M. vom Jahre 1794.
- 2) Der Anleihe durch die Banque in Fürth.
- 3) Der Anleihe durch Lindenkauf und Olfers in Münster.

Ruß- und Brennholz- Administrations- Obligations	=	—	34.
Reconnoissancen	=	—	18.
Prämien- Anleihe	=	—	60.
Mänzscheine	=	—	60.
Rußische Bons	=	—	32.
Westpreuß. Pfandbriefe Preuß. Antheils	=	—	35.
dito	dito	Pohl.	— 18.
Ostpreuß. Pfandbriefe	=	—	34.
Pommersche dito	=	—	81.
Chur- und Neumärkische	=	—	79.
Schlesische Pfandbriefe, Große von 600 bis 1000	=	—	59.
dito	dito	Kleine bis 500	— 61.
Zins- Scheine pro 1814.	=	—	31.
Gehalt- Scheine pro 1814.	=	—	30.
Berliner Stadt- Obligations	=	—	30.
Breslauer	dito	=	— 66.
Kurmärkische Ständische Obligations	=	—	21.
Neumärkische	dito	dito	— 21.
Alte Landschafts- Obligations	=	—	40.
Tresorscheine	=	—	60.

Nro. 2. Wegen Entrichtung der Vermögens- Steuer von den Pfandbriefen.

Da die Erhebung des ersten Procents der Vermögenssteuer bis zum 24sten Juli d. J. verlängert worden ist, so würde die Controlle, welche bei der Versteuerung

rung der Pfandbriefe durch die Präsentation bei der Zinsen-Erhebung Statt finden kann und muß, erst am Weihnachts-Termine wirksam seyn können, wenn dieserhalb nicht frühere Vorkehrungen getroffen würden.

Die Entrichtung der Steuer von demjenigen Vermögen, welches in öffentlichen Papieren besteht, kann dem Steuerpflichtigen auch vor dem 24sten Juli nicht schwer fallen, es kann ihm vielmehr gleichgültig seyn, ob er diese Steuer sofort, oder erst am 24sten Juli d. J. entrichtet.

Dem zu Folge ist höhern Orts befohlen worden,

daß jeder Präsentant eines schlesischen Pfandbriefes die Steuer von $2\frac{1}{2}$ pro Cent nach seiner Wahl entweder in Pfandbriefen nach dem Nenn-Werth, oder wenn die Ausgleichung in Pfandbriefen nicht erfolgen kann, mittelst Abzuges von den zu empfangenden Zinsen nach dem Cours, welchen die Pfandbriefe am Tage der Publikation des Edicts vom 24sten Mai d. J., das ist am 10ten Juni d. J. hieselbst gehabt haben, und wie er am Ende dieser Bekanntmachung aufgeführt stehet, an die Landschafts-Casse, bei welcher er die Zinsen erhebt, zur weitem Abführung an die hiesige, zur Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer-Casse errichtete Receptor-Casse, abführen soll.

Jedem Präsentanten eines schlesischen Pfandbriefes, der sich dieser Maasregel nicht unterwirft, wird die Zinsen-Zahlung verweigert werden, weil die Abstempelung der bezahlten Johannis-Termins-Zinsen, als ein Beweis der berechtigten Vermögenssteuer angesehen werden soll.

Wird der Pfandbrief nicht selbst, sondern eine Zinsen-Recognition zur Zinserhebung präsentirt: so muß in gleicher Art verfahren, mithin die Zinsen nicht eher bezahlt werden, als bis die Vermögenssteuer für den Pfandbrief, worauf die Recognition lautet, berichtigt ist, und auf den Fall, wenn ein Inhaber der Zinsen-Recognition behauptet, nicht zugleich Inhaber des Pfandbriefes zu seyn, bleibt dem Präsentanten der Zinsen-Recognition überlassen, sich mit dem Inhaber des Pfandbriefes darüber auszugleichen.

Die nicht steuerpflichtigen Inhaber von Pfandbriefen §. 2. litt. b. c. der Instruction vom 24sten Mai d. J. müssen sich durch ein Attest der verwaltenden Vorsteher, welche an Ei eßstatt es bescheinigen müssen, legitimiren.

Insofern vor Publikation dieser Verordnung schon einige Zinszahlungen geschehen sind, müssen die Empfänger mit specieller Angabe der betreffenden Pfandbriefe, der unterzeichneten Commission von Seiten der Landschaft, wo die Zinsen erhoben worden, nachhaft gemacht werden.

Der Cours der schlesischen Pfandbriefe ist laut Cours-Zettel am 10ten Juni d. J. folgender gewesen:

Pfandbriefe zu 1000 Rthlr.	=	=	59.
500 Rthlr.	=	=	61.
100 Rthlr.	=	=	dito.

Breslau, den 25ten Juni 1812.

Königl. Preuß. Departements-Commission zu Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer.

Personal - Chronik der öffentlichen Behörden.

- Des Königs Majestät haben dem Ingenieur-Capitain von Rhode zu erlauben geruhet, seinen Nefsen des Seconde-Lieutenant Johann Ludwig von Ditzelsch von der Schlessischen Artillerie-Brigade an Kindes-statt annehmen zu dürfen, und diesem gestattet den Namen und das Wappen des von Rhode zu führen.
- Der reformirte Staats-Prediger August Erdmann Bunker zum zweiten Prediger bei der reformirten Kirche in Breslau.
- Der Kaufmann Wittner zu Frankenstein zum unbesoldeten Rathmann daselbst.
- Der Handels-Verwandte Wilhelm Heinrich Daeijser; der Schuhmacher-Meister und Eisenhändler Immanuel Gottlieb Maywald; der Färber-Meister Christian Gottfried Krebs; und der Kaufmann Ernst Heinrich Kramsta zu Wolfenbunn, sämtlich zu unbesoldeten Rathmännern daselbst.
- Der Bürger und Seifenkieder Gottfried Scholz zu Grottkau zum unbesoldeten Rathmann daselbst.
- Der Kupferschmid Möder und Säbelfärber Lorenz zu Greysburg zu unbesoldeten Rathmännern daselbst.
- Der Bürger Anton Fejt zu Meleberg zum unbesoldeten Rathmann daselbst.
- Der Kaufmann und Postwärter Carl Chiasio zu Krappitz zum Gämmere daselbst.

T o d e s f ä l l e .

- Der lutherische Schullehrer Gottfried Nische zu Mellowitz, Breslauschen Kreises.
- Der Pfarrer Kenner zu Schalkowitz, Oppelnschen Kreises.
- Der Bühnen-Meister Triemel im Forstamte Proskau.
- Der Schiffschiff-Meister Leuchner an der Schiffs-Schleuse auf dem Sande zu Breslau.
- Der pensionirte Franciscaner Nicolaus Schrei er in Soboschütz.

B e k a n n t m a c h u n g

wegen der den Abgebrannten in Langen-Bielau bewilligten Königl. Unterstützung.

Es haben des Königs Majestät den Abgebrannten zu Langen-Bielau Reichenbachschen Kreises folgende Unterstützungen zu bewilligen geruhet: nämlich den verunglückten Fabrikanten daselbst zum Wiederaufang ihres Gewerbes fünfzig Stück Rattun-Webers- und Leuch-Stühle sammt ihren Gezeugen und die dazu gehörigen Spuhlräder, und fünfzig Stein Wolle, letztere vor der Hand als Vorschuß.

Demnach sind die Abgebrannten von Mittragung der Einquartierungs- und Verpflegungslast befreit, es sind ihnen ferner

zweihundert Schfl. Brodtkorn geschenkt, und dreihundert Schfl. Saat-Getreide als Vorschuß verabreicht, und endlich ist

dem türkisch Roth-Färber Langer daselbst ein Geschenk von 50 Rthlr. zum Wiederbetrieb seines Gewerbes ausgezahlt worden.

Mit dankbarer Rührung eilt die Regierung diesen neuen Beweis landesväterlicher Milde zur Kenntniß des Publicums zu bringen.

G. XV. Juni 125. Breslau, den 2-ten Juni 1812.

Königl. Breslausche Regierung.